

Merkblatt zur Verzinsung von Steuernachforderungen nach § 233a AO

Warum werden Steuernachforderungen (oder Steuererstattungen) verzinst?

Durch die Verzinsung von Steuernachforderungen (sog. Vollverzinsung) soll ein Ausgleich geschaffen werden, dass Steuern trotz gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts, aus welchen Gründen auch immer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden.

Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und liegt nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Die Zinsen werden grundsätzlich im automatisierten Verfahren berechnet und festgesetzt. Die Zinsfestsetzung wird regelmäßig mit dem Steuerbescheid verbunden.

Der Zinslauf beginnt im Regelfall 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Karenzzeit).

Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Einkommensteuer 2009 (2010, usw.) entsteht mit Ablauf des Jahres 2009 (2010, usw.)	
Bekanntgabe des Steuerbescheides z. Bsp. am 11.12.2011 (Bescheid vom 08.12.11)	
Einkommensteuernachzahlung:	10.000 €
Zu verzinsen sind 10.000 € <u>zuungunsten</u> des Steuerpflichtigen für die Zeit vom 01.04.2011 bis 11.12.2011	
(8 volle Monate x 0,5 v.H. = 4 v.H.).	
Festzusetzende Nachzahlungszinsen:	400 €

Bitte beachten Sie:

Diese „Straf“-Zinsen können Sie durch „freiwillige“ Zahlungen ganz vermeiden bzw. reduzieren.

„Freiwillige“ Zahlung bedeutet in diesem Fall, dass Sie Ihre voraussichtliche Nachzahlung vor Erhalt des Steuerbescheides an die Finanzkasse überweisen, da Sie grds. erst zur Zahlung verpflichtet sind, wenn Sie den entsprechenden Bescheid erhalten haben.

Die Erweiterung des oben genannten Beispiels zeigt auf, wie sie diese „Straf-Zinsen“ vermeiden bzw. reduzieren können:

Die Nachzahlung zur Einkommensteuer 2009 beträgt wie oben 10.000 €. Sie leisten eine „freiwillige“ Zahlung in Höhe von 12.000 € am 26.4.2011

Die zu erlassenden Nachzahlungszinsen berechnen sich wie folgt:	
auf die sich aus der Steuerfestsetzung ergebende Steuernachzahlung ¹ . erbrachte „freiwillige“ Zahlung:	10.000 €
Beginn fiktiver Zinslauf:	26.4.2011
Ende fiktiver Zinslauf (= Wirksamkeit der Steuerfestsetzung):	11.12.2011
Zu erlassende Nachzahlungszinsen:	
10.000 € x 7 volle Monate x 0,5 v.H.	350 €
Es verbleibt somit 1 Monat, der mit 0,5% verzinst werden muss, mithin:	50 €

**Empfehlung –
Nachzahlungen schnellstmöglich überweisen:**

Steuernachzahlungsbeträge *schnellstmöglich* mit dem Vermerk „für Einkommensteuer 20XX, Steuernummer:....“ an Ihre zuständige Finanzkasse zu überweisen.

Damit vermeiden Sie unnötig hohe Nachzahlungszinsen und reduzieren Ihre persönliche Steuerbelastung.

Falls die Einkommensteuernachzahlung 2009 in Höhe von 10.000 € in obigem Beispiel vor dem 01.04.2010 bei der Finanzkasse gutgeschrieben worden wäre, dann wären keine Strafzinsen entstanden, da die Zinszeiträume identisch gewesen wären.

¹. Es werden nur 10.000 € angerechnet, da die Steuernachzahlung ebenfalls 10.000 € beträgt. Freiwillige Überzahlungen werden nicht angerechnet, d.h. das Finanzamt ist „keine Bank“!